



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 27.11.2024

Umsetzung von Vorhaben des Koalitionsvertrags zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Große Infrastrukturvorhaben wie beispielsweise Planung, Genehmigung und Bau von neuen Landstraßen, Umgehungsstraßen, Schienentrassen oder Autobahnen dauern typischerweise mehrere Jahrzehnte. Auf Bundesebene wurde mit dem sogenannten Deutschlandtempo eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die den Bau von Schienenwegen und die Sanierung von Brücken – aber auch die Umsetzung bestimmter Autobahnprojekte beschleunigen sollen. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD in Hessen beschäftigt sich mit dieser Thematik auf Seite 123. Demnach hat die Koalition vereinbart, „gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bis Mitte 2024“ zu prüfen, „inwieweit im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder eine Genehmigung durch den Gesetzgeber selbst, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen werden können“. Die im Koalitionsvertrag genannte Frist ist inzwischen verstrichen. Eine Erfolgsmeldung war bislang nicht zu vernehmen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Bei der zitierten Passage des Koalitionsvertrags handelt es sich um eine Vereinbarung aus dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung, der am 06.11.2023 beim Treffen der Regierungschefs mit dem Bundeskanzler verabschiedet worden ist. Über den Umsetzungsstand haben Bund und Länder regelmäßig berichtet, so etwa anlässlich der Ministerpräsidentenkonferenz am 20.06.2024. Dieser erste Monitoringbericht vom 18.06.2024 wurde vom Normenkontrollrat der Bundesregierung (NKR) in einer eigenen Stellungnahme begrüßt. Die Bundesregierung hat darüber hinaus zum Jahrestag des Beschlusses, am 06.11.2024, eine weitere Zwischenbilanz veröffentlicht. Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist ganz überwiegend eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Länder beziehungsweise durch die Länder erst auf Grundlage bundesrechtlicher Veränderungen umsetzbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Hat die Landesregierung die angesprochene Prüfung, die bis Mitte 2024 abgeschlossen sein sollte, inzwischen durchgeführt?
- Frage 2 Falls ja: Wer war daran beteiligt und welches Ergebnis hat die Prüfung ergeben?
- Frage 3 Falls nein: Warum nicht?
- Frage 4 Plant die Landesregierung eine Gesetzesinitiative im Sinne der Ankündigung des Koalitionsvertrags?
- Frage 5 Falls ja: Wann?
- Frage 6 Falls nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Rahmen des Paktes zur Planungsbeschleunigung vereinbarte Prüfung wurde vom Bund und dem Land Hessen begonnen und abgeschlossen.

Der Monitoringbericht des Bundes vom 18.06.2024 führt aus, dass die Prüfung des Bundes abgeschlossen ist. Im Themenfeld „Energie“ ist die Prüfung für den Bereich des Übertragungsnetzausbaus negativ ausgefallen. Hintergrund ist, dass umfangreiche gesetzliche Novellierungen

zur Beschleunigung des Netzausbaus im Energiewirtschaftsgesetz und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz bereits im Jahr 2022 erfolgten. Im Bereich „Verkehr“ wurde durch Art. 13 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes das Maßnahmen-gesetzvorbereitungsgesetz aufgehoben. Dieses Gesetz sah vor, dass bestimmte Verkehrsinfrastrukturprojekte durch Maßnahmengesetze anstelle von Verwaltungsakten zugelassen werden können und regelte das die Gesetze vorbereitende Verfahren.

In Bezug auf den Eisenbahnsektor liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz beim Bund, soweit Eisenbahnen des Bundes betroffen sind (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a GG). Hinsichtlich sonstiger Eisenbahnen hat der Bund mit den Regelungen der §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz erschöpfend Gebrauch gemacht, so dass die Länder insoweit keine Gesetze erlassen können (Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG). Demzufolge kann nur durch Änderung von Bundesrecht eine Planungsbeschleunigung der Vorhaben zum Neu- und Ausbau der Schieneninfrastruktur erzielt werden.

Auch für Bundesfernstraßen besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes, denn die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sperren gemäß Art. 72 Abs. 1 GG eine Regelungszuständigkeit der Länder.

Für Landes- und Kreisstraßen wären die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) gezogenen Grenzen einer Legalplanung zu beachten; der Grundsatz der Gewaltenteilung gilt über die Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die Länderverfassungen. Das BVerfG hat ausgeführt, dass eine Entscheidung über eine konkrete Fachplanung nach den einschlägigen Fachplanungsgesetzen üblicherweise der Verwaltung vorbehalten ist, die dafür den erforderlichen Verwaltungsapparat und Sachverstand besitzt. Das Parlament darf durch Gesetz eine solche Entscheidung nur dann an sich ziehen, wenn hierfür im Einzelfall gute Gründe bestehen, etwa weil die schnelle Verwirklichung des Vorhabens von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl ist. Im entschiedenen Fall der Südumfahrung Stendal als Teil eines Verkehrsprojekts Deutsche Einheit war der vom BVerfG bestätigte „gute Grund“, auf schnellstmöglichem Weg die Wirtschaft in den neuen Ländern zu stärken und auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet hinzuwirken.

Der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfallende Projekte, denen eine vergleichbare Bedeutung beigemessen werden könnte, existieren in Hessen nicht. Zwar gibt es zahlreiche Straßenbauprojekte wie zum Beispiel Ortsumgehungen an Landesstraßen, die dem Gemeinwohl dienen, das für eine Legalplanung erforderliche Gewicht kann ihnen jedoch nicht beigemessen werden. Ein allgemeines Beschleunigungsziel zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist nicht ausreichend.

Frage 7 Welche weiteren Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben wird die Landesregierung umsetzen?

Am 11.11.2024 wurden 20 Empfehlungen der Kommission Innovation im Bau öffentlich vorgestellt („Baupaket I“), die in den kommenden Monaten in die Überarbeitung der Hessischen Bauordnung einfließen. Ein zentrales Anliegen bei dieser Reform ist die Beschleunigung von Bauverfahren, darunter auch beim Ausbau des Mobilfunks.

Diesem Ziel dient ebenfalls die Entwicklung des Hessischen Bauportals für bauliche Genehmigungsverfahren mit einem volldigitalen Workflow (Antrag-Bearbeitung-Bescheid). Damit wird die papierlose Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden, der Antragssteller und zu beteiligender Dritter ermöglicht. Neben den Städten Frankfurt, Darmstadt und Offenbach sowie dem Rheingau-Taunus-Kreis befinden sich nach erfolgreichen Integrationstests weitere untere Bauaufsichten in der Betriebseinführungsphase im Echtbetrieb und stehen vor einem offiziellen Go-Live des Hessischen Bauportals mit dem Vollverfahren (Kreis Fulda, Stadt Hanau, Landkreis Kassel, Main-Kinzig-Kreis, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Fulda und Landeshauptstadt Wiesbaden). Der Roll-Out des Verfahrens auf die übrigen unteren Bauaufsichten in Hessen wird im Jahr 2025 weiter vorangetrieben.

Für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur werden derzeit Maßnahmen der Planungs- und Verfahrensbeschleunigung unter anderem bei der Überarbeitung des Hessischen Straßengesetzes vorgesehen.

Für den Bereich Netzausbau wirken das für Energie zuständige Ministerium und die für die Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständigen Regierungspräsidien vorhabenbezogen gemeinsam darauf hin, sämtliche gesetzlichen Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung auszu-

schöpfen, unter anderem durch Verzicht auf Raumordnungsverfahren gemäß den geschaffenen Rechtsgrundlagen im Energiewirtschaftsgesetz und die Möglichkeit vorhabenbezogen auf Planfeststellungsverfahren zu verzichten.

Wiesbaden, 7. April 2025

Kaweh Mansoori